

Chronik des Hornungs

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **19 (1843)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches Monatsblatt.

Nr. 2.

Hornung.

1843.

Der Pfarrer muß gelehrt sein, der mit gesunder Lehre zu unterweisen und die Widersprechenden zu überwinden im Stand sey. Ein solches Amt ward nicht den Trägen, sondern denen aufgetragen, die sich unablässig auf's Studiren legten. Es gingen auch die Apostel mehr als drey Jahre mit Christo um und wurden täglich von ihm gelehrt.

Bwingsli.

Chronik des Hornungs.

Die Statuten der **Prosynode** und der **Synode** wiesen jener den 7., dieser den 8. Hornung zur dießjährigen ordentlichen Versammlung in Herisau an. Die Prosynode beschäftigte sich besonders lang mit der Schluß-Redaction des Wegweisers für die Geistlichen in Außerrohdien, den H. Camerer Balsler bearbeitet hatte, und der schon in der vorjährigen Versammlung besprochen worden war. Dieser Wegweiser sammelt alle außerrohdischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Amtsführung des Geistlichen beziehen; wo keine bestimmten Gesetze und Verordnungen vorhanden sind, giebt er dem Geistlichen Rätthe, die theils den bisherigen Uebungen entnommen, theils von der Prosynode als solche aufgestellt worden sind. Wir werden auf denselben zurück kommen, sobald er die Presse verlassen haben wird.

Unter den übrigen Verhandlungen der Prosynode dürften diejenigen über Erweiterung des Religionsunterrichtes für die Jugend dem größern Publicum die interessantesten sein. Die Geistlichen haben nämlich nur zu vielfachen Anlaß, sich

zu überzeugen, wie ungenügend der Religionsunterricht in seinem bisherigen Umfange ist. Andere Cantone sind uns vorangegangen, Umfassenderes zu leisten. St. Gallen fordert gesetzlich, daß alle Kinder nach ihrem Austritte aus der Alltagschule wöchentlich eine Religionsstunde bei'm Ortspfarrer zu besuchen haben. Zürich, in seinem den 15. Jänner 1834 erlassenen Gesetze, schreibt ebenfalls einen wöchentlichen Religionsunterricht für alle Schüler vor, die der Alltagschule entlassen sind. In den zwei Jahren, welche der Confirmation vorangehen, müssen die Kinder wenigstens in der einen Hälfte des Jahres wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht empfangen. Auch die außerrohdische Geistlichkeit wollte schon im Jahre 1838 Bestimmungen veranlassen, die eine Erweiterung dieses wichtigen Theiles der Jugendbildung zur Folge gehabt hätten¹⁾; ihre Anträge fanden aber damals keinen Eingang bei der Obrigkeit. Diese beschloß nämlich²⁾, „den „Gegenstand einer spätern Berathung vorzubehalten“, und ist seither nicht wieder darüber eingetreten. Um die Sache abermal anzuregen, setzte die Prosynode eine aus den H. Decan Frei, Camerer Walser und Pfr. Zürcher bestehende Commission nieder, welche der nächsten Prosynode einen Bericht bringen soll, wie es in den verschiedenen Gemeinden des Landes mit dem Confirmations-Unterrichte gehalten werde. Wir nehmen mit Zuversicht an, ein solcher Bericht werde die Obrigkeit überzeugen, daß allgemeine Vorschriften nöthig seien, und diese werden gewiß keine Rückschritte enthalten.

In der Synode kamen wieder unsere Kirchengebete zur Sprache. Die dießfalls niedergesetzte Commission ging bei ihren Anträgen vollständig von dem Grundsatz aus, die Liturgie für solche Fälle, für welche sie keine Formulare darbiete, zu ergänzen und die ganze Revision auf solche Ergänzungen zu beschränken. Hiemit war denn auch die ganze Syn-

¹⁾ Monatsblatt 1838, S. 82. Wir bitten, diese Stelle nachzulesen, weil wir nicht wiederholen möchten, was dort gesagt ist.

²⁾ Amtsblatt 1839, S. 44.

ode ohne den leifesten Widerspruch einverstanden. Die Commission schlug die Abfassung von zwanzig neuen Gebeten vor, und aus der Synode kamen Vorschläge zu noch zwei andern hinzu. Alle diese Vorschläge wurden genehmigt. Da H. Camerer Walsler seine Entlassung aus der Commission wünschte, welche sich mit dieser Sache zu beschäftigen hat, so besteht dieselbe nunmehr aus den H. Decan Frei, Actuar Weishaupt, Pfr. Knaus, Pfr. Wirth in Herisau und Pfr. Bächler. Alle Geistlichen sind eingeladen, zu den beschlossenen Ergänzungen mitzuwirken.

Der Gegenstand, der die Synode am längsten und lebhaftesten beschäftigte, war der Antrag der Prosynode, die Obrigkeit möchte ersucht werden, die 1835 aufgeschobenen Unterhandlungen mit Zürich, eine Verbindung mit der dortigen Hochschule betreffend, wieder aufzunehmen. Wir haben seiner Zeit³⁾ ausführlich von dieser Sache berichtet. Die Anträge zu solchen Unterhandlungen waren von Zürich ausgegangen, und Auserrolden hatte wegen ökonomischer Gründe dieselben einstweilen abgelehnt, weil man es durchaus nicht angemessen fand, den Landsäckel, der erst seit kurzer Zeit für pädagogische Zwecke stärker in Anspruch genommen worden war, mit solchen ungewohnten Ausgaben zu überladen.

Die Geistlichkeit wurde durch den Umstand, daß sie angemessenere Anordnungen für die Prüfung unserer Theologen wünschen muß, bewogen, darauf anzutragen, daß nunmehr Unterhandlungen mit Zürich eintreten möchten. Die Verfassung fordert (Art. 12), daß jedem Geistlichen eine obrigkeitliche Bescheinigung seiner Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit ausgestellt werden müsse, bevor er in unserm Lande ein Predigtamt antreten dürfe. Daß man sich sehr versehen könnte, wenn man auf fremde Prüfungsscheine hin solche Zeugnisse ausstellen wollte, dafür sind nur zu manche Beweise vorhanden. Der heillose Grundsatz: „Ach, wir wollen ihn laufen lassen; er ist gut genug nach jenen Bergen hinauf“,

³⁾ Jahrg. 1836, S. 17 — 23.

hat noch immer nicht aufgehört, die Prüfungsbehörden da und dort zu einer wahrhaft leichtfertigen Nachsicht zu verleiten. Die Obrigkeit übertrug es daher der Schulcommission, die Wahlfähigkeit der Geistlichen zu prüfen, und stellte hier für ein Reglement auf⁴⁾. Seit aber dieser Modus in's Leben getreten ist, haben sich mehre unbefriedigende Seiten desselben herausgestellt. Es giebt namentlich unter den Geistlichen manche Stimmen, die sich sehr unmuthig äußern, daß unsere Theologen von der Schulcommission geprüft werden sollen. Dieselben berufen sich besonders darauf, es müsse bei der Wahl der Mitglieder der Schulcommission auf Einsicht in die Bedürfnisse der Volksschule gesehen werden, die keineswegs immer mit der Tüchtigkeit zu theologischen Prüfungen gepaart sei; in die Schulcommission seien auch Lehrer wählbar⁵⁾, und es sei nun einmal ein auffallend neuer Modus, daß Geistliche von Schullehrern geprüft werden u. s. w. Der bisherigen Weise, die Wahlfähigkeit der Geistlichen zu prüfen, steht ferner der Mangel entgegen, daß die Schulcommission gar keine Mittel hat, den Abgang durchaus unreifer Subjecte nach den Hochschulen zu hindern, und wer für diese nicht die gehörige Vorbildung empfangen hat, kann nun einmal dieselben auch durchaus nicht mit Erfolg benützen; er kann die Wissenschaft mit ihren ihm zum Theil unverständlichen Tönen nicht lieb gewinnen, und steht überdies gewöhnlich für sein Lebetag besonders auch in jenen für jeden gebildeten Mann unerläßlichen Fächern zurück, welche die Hochschule als erledigt voraussetzt. Die Schulcommission befindet sich endlich zwischen den entgegengesetztesten Ansichten in wirklicher Klemme; die Einen wollen einläßlichere Prüfungen in der Regel nicht haben, damit die Prüfungsbehörden anderer Cantone sich nicht darauf berufen können, um

⁴⁾ Amtsblatt 1836, N. 22.

⁵⁾ Wirklich befindet sich ein solcher gegenwärtig in der Commission, und es hat diese in jeder Sitzung Anlaß, sich zu überzeugen, daß die Wahl eine sehr glückliche gewesen sei.

unsere Landsleute, die dort Anstellung suchen, mit unnöthigen Weiltäufigkeiten zu plagen; Andere hingegen möchten vollständige theologische Prüfungen bei uns einführen und auch die Ordination unserer Theologen hieseitigen Behörden übertragen.

Alle diese Schwierigkeiten könnten vermuthlich gehoben werden, wenn die Verbindung mit der Hochschule in Zürich zustandekäme. Unsere Theologen würden dann in Zürich geprüft, und diese Prüfung würde für die Wahlfähigkeit in Auserrohden als genügend erklärt. Wir dürfen Zürich das Zutrauen schenken, das in einer solchen Bestimmung läge, denn nicht nur hat es bisher durch keine Beweise leichtfertiger Nachsicht unser Zutrauen verscherzt, sondern in dem Umstande, daß nach den geschehenen Anträgen unsere in Zürich geprüften Theologen auch auf die Pfarrstellen jenes Cantons wahlfähig würden, läge eine sehr wichtige Bürgschaft, daß man die Stümpererei nicht durchschlüpfen liesse. Von ganz besonderer Wichtigkeit wäre endlich die von Zürich angetragene Bestimmung, daß jede theologische Prüfung von einem Zeugnisse abhängig gemacht würde, es haben die betreffenden Subjecte seiner Zeit, ehe sie die Hochschule bezogen, ein Examen über ihre nöthige Vorbildung für das akademische Studium bestanden.

In der Synode fand auch der Antrag an sich allgemeine Zustimmung; nur gegen die ökonomische Seite desselben wurden von einzelnen Mitgliedern Bedenklichkeiten erhoben, indem sich die auserrohdischen Behörden schwerlich zu einem jährlichen Geldbeitrage nach Zürich verstehen würden. Indessen wurde einstimmig beschlossen, den Antrag an die Obrigkeit gelangen zu lassen.

Der große Rath hat sich sodann wirklich schon in seiner Hornung = Versammlung mit demselben beschäftigt, und es sind in der Mitte desselben auch die Vortheile nachdrücklich geltend gemacht worden, welche die angetragene Verbindung mit Zürich für die Prüfung unserer Aerzte darbieten würde. Wir hören, es sei die Wichtigkeit eines Schrittes, der eine

befriedigende Bildung unserer Geistlichen in Aussicht brächte, mit voller Wärme eingesehen worden. Die Schulcommission und die Sanitätscommission wurden beauftragt, den Antrag zu begutachten.

Der Kostenpunct könnte allerdings der Sache mißlich werden; wir hegen aber immer entschiedener die Hoffnung, es werde auch dießfalls die Unterhandlung mit Zürich keinen großen Schwierigkeiten begegnen. Allerdings, wenn es auf eine Verbindung in dem Umfange, wie sie 1835 vorgeschlagen wurde, abgesehen wäre, so müßte Zürich auf pecuniären Opfern bestehen. Es ist aber überhaupt keinem Zweifel unterworfen, daß jetzt die Unterhandlungen auf andere Grundlagen hin geführt würden, und Zürich wird besonders auch den Umstand zu würdigen wissen, daß wir nur eine befriedigende obligatorische Prüfung für unsere Theologen und Mediciner suchen, und daß ihm aus einer entsprechenden Antwort auf dieses Begehren keine ökonomischen Lasten erwachsen.

Wie wir vernehmen, würde in Zürich Werth darauf gesetzt, allfällige Verhandlungen nicht durch Briefwechsel, sondern durch einen Abgeordneten zu führen, für welchen wir in der Person des H. Rathschreiber Dr. Schieß einen mit allen Verhältnissen ausgezeichnet vertrauten Mann hätten.

Litteratur.

Eintrittspredigt, gehalten in Herisau, Sonntags den 5. Februar 1843, von K. M. Wirth, zweitem Pfarrer daselbst. St. Gallen, Verlag von Huber und Comp. 1843. 16 S. 16.

Vortreffliche Grundsätze, ausgesprochen in sehr würdiger Form, so daß der ausgezeichnete Beifall, welchen die Predigt fand, als sie gehalten wurde, völlig gerechtfertigt ist.

Bericht über die Rechnung der Gemeindegüter in Gais vom Jahr 1842. 15 S. 8.